

00/01 24 Strassenverkehrsrecht. Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG. Art. 33 Abs. 2 VZV. Relativ weites Ermessen der verfügenden Behörde bei der Festlegung der Entzugsdauer des Führerausweises. Dabei muss eine Abwägung aller in der Sache erheblichen Interessen stattfinden. Das Verschulden in Art und Schwere ist ein zentrales Zu-messungskriterium. Ein getrübler automobilistischer Leumund wirkt sanktionser-höhend. Jede gegenüber dem "normalen" Fahrer erhöhte berufliche Angewiesen-heit auf den Führerausweis ist, immer im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, sank-tionsmindernd zu berücksichtigen. Die zusätzliche Erfüllung eines weiteren Ent-zugsgrundes ist sanktionsschärfend zu gewichten. Frage der Zulässigkeit der Un-terschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer von zwölf Monaten für FIAZ-Rückfalltäter offengelassen, da in concreto die Zeitspanne zwischen Vorfall und Sanktion im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von vornherein noch keine Unterschreitung gebot.

Obergericht, 15. November 1999, OG V 99 27

Eine dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit dar-auf einzutreten war (BGE vom 18.08.2000, 6A.40/2000)